RECHTSMITTEL

Wenn Sie mit einer Entscheidung des AMS nicht zufrieden sind, können Sie folgende Schritte setzen. An einem konkreten Beispiel (Nicht-Annahme einer Arbeit) wird aufgezeigt, was Sie unternehmen können.
Das nachstehend angeführte Rechtsmittelverfahren gilt jedoch für alle Einsprüche gegen AMS-Bescheide.

Sie bekommen vom AMS ein Jobangebot zugesandt, bewerben sich jedoch nicht.

Das AMS klärt ab („Niederschrift"), warum Sie sich nicht beworben haben. Sie sollten Ihre genauen Hinderungsgründe z.B. die Arbeitsstelle ist gesundheitlich nicht möglich, zu lange Wegzeiten, Kinderbetreuung etc. darlegen.

→ Wenn das Jobangebot nicht zumutbar war, erfolgt keine Sanktion.

Das AMS ist der Meinung, dass das Jobangebot rechtlich zumutbar ist und übermittelt Ihnen einen AMS-Bescheid über die Einstellung Ihres Leistungsbezugs.

Sie erheben **innerhalb von 4 Wochen (Achtung: Frist unbedingt einhalten!)** ab Zustellung des AMS-Bescheides eine **Beschwerde (siehe Muster 1)** und begründen, warum die Leistung zu Unrecht eingestellt wurde.
Die AK Salzburg unterstützt Sie hier gerne!

→ Das AMS gibt Ihnen (im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung) Recht und Sie erhalten Ihren Leistungsbezug durchgängig ausbezahlt.

Das AMS übermittelt Ihnen innerhalb von 10 Wochen eine sogenannte „Beschwerdevorentscheidung" und bestätigt die Sanktion. **Das AMS gibt Ihrer Beschwerde somit NICHT Recht.** Da Ihre **Beschwerde** normalerweise eine **„aufschiebende Wirkung"** hat, wird Ihr Bezug durchgängig gewährt. Um eine gerichtliche Entscheidung zu bewirken, **müssen Sie innerhalb von 2 Wochen einen Vorlageantrag** (siehe Muster 2) stellen, obwohl Sie durchgängig eine AMS-Leistung beziehen.

→ Stellen Sie **KEINEN Vorlageantrag**, so bleibt die bisherige AMS Entscheidung aufrecht und die Sanktion wird vollzogen. Das AMS wird einen bereits ausbezahlten AMS-Bezug zurückfordern (ev. Ratenzahlung möglich!) oder die Leistung für sechs bis acht Wochen einstellen.

Sie stellen **binnen 2 Wochen (Achtung: Frist unbedingt einhalten!)** ab Zustellung der Beschwerdevorentscheidung des AMS einen **Vorlageantrag** (an das AMS) und verlangen, dass das AMS Ihre **Beschwerde an das BVwG** weiterleitet.

Das AMS leitet Ihren Vorlageantrag an das BVwG weiter. Das **Bundesverwaltungsgericht (BVwG)** hat **bis zu 6 Monate** Zeit, um über den Inhalt Ihrer Beschwerde zu entscheiden.

Das **BVwG** lädt Sie zu einer mündlichen Verhandlung ein, um über Ihren Fall entscheiden zu können. Bitte nehmen Sie diesen Termin unbedingt wahr, damit das Gericht umfassende Informationen über den Fall erhält.

→ Das Gericht entscheidet zu Ihren Gunsten. Sie erhalten eine positive Entscheidung des BVwG zugesandt.

Das **Gericht entscheidet, dass das AMS Recht hat und das AMS fordert den bereits ausbezahlten Bezug zurück**. Sie müssen den Betrag innerhalb einer bestimmten Frist zurückzahlen. Auch Ratenzahlungen können u. U. vereinbart werden. Sie können gegen eine Entscheidung des **BVwG weitere gerichtliche Schritte (VwGH oder VfGH) unternehmen**. Dazu benötigen Sie jedoch einen **Rechtsanwalt oder die AK Salzburg gewährt Ihnen Rechtschutz** und übernimmt das für Sie.

Bitte wenden Sie sich dazu an die AK-Rechtsberatung, Tel.: +43 (0)662 86 87 89